

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2258 DER KOMMISSION**vom 4. Dezember 2015****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einfuhr und der Durchfuhr einzelner Sendungen mit weniger als 20 Einheiten an Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 25, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission ⁽²⁾ enthält Vorschriften über Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel, Bruteiern, Eintagsküken und spezifiziert pathogenfreien Eiern (im Folgenden die „Waren“) in die Union sowie für deren Durchfuhr durch die Union. Sie sieht vor, dass die Waren nur aus Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten, die in der Tabelle in ihrem Anhang I Teil 1 aufgelistet sind, in die Union eingeführt bzw. durch diese durchgeführt werden dürfen.
- (2) Artikel 5 Absätze 1 und 3 der genannten Verordnung enthält die Tiergesundheits- und Hygienebedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr von Waren, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 nicht für Sendungen mit weniger als 20 Einheiten an Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln) gelten.
- (3) Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d der genannten Verordnung betrifft die Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung seitens der Kommission eines Programms zur Salmonellenbekämpfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ für die Einfuhr bestimmter Waren aus Drittländern. Der Status der Salmonellenbekämpfung und die entsprechenden Einschränkungen sind in Spalte 9 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 angegeben.
- (4) Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 gilt die genannte Verordnung nicht für die Primärproduktion von Geflügel, die für den privaten häuslichen Gebrauch bestimmt ist oder zur direkten Abgabe von Primärerzeugnissen in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen führt, die diese Primärerzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben.
- (5) In Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sind die besonderen Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Waren festgelegt, was die nach der Einfuhr zu erfüllenden Anforderungen gemäß den Anhängen VIII und IX der genannten Verordnung anbelangt. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 gelten diese Bedingungen nicht für Sendungen mit weniger als 20 Einheiten an Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln).
- (6) Um eine einheitliche Anwendung der Unionsvorschriften bezüglich der Einfuhr einzelner Sendungen mit weniger als 20 Einheiten an Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln) sicherzustellen, ist es angezeigt, die Artikel 5 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 dahingehend zu ändern, dass die für solche Sendungen geltenden Bedingungen festgelegt werden.
- (7) Artikel 5 sollte dahingehend geändert werden, dass die in den Artikeln 6 und 7 bezüglich der im Labor durchzuführenden Testverfahren und der Meldung von Krankheiten genannten Anforderungen, die für die Einfuhr von Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln) gelten, auch bei der Einfuhr einzelner Sendungen mit weniger als 20 Einheiten dieser Waren in die Union und deren Durchfuhr durch die Union erfüllt sein müssen, da diese Maßnahmen das Risiko einer Einschleppung von Krankheiten durch solche Waren erheblich verringern.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1).

- (8) Des Weiteren sollte Artikel 5 dahingehend geändert werden, dass die Bedingungen hinsichtlich der Genehmigung eines Programms zur Salmonellenbekämpfung und die entsprechenden Einschränkungen bei der Einfuhr und Durchfuhr nicht für die Primärproduktion von Geflügel gelten, die für den privaten häuslichen Gebrauch bestimmt ist oder zur direkten Abgabe von Primärerzeugnissen in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen führt, die diese Primärerzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben. Vor dem Versand solcher Sendungen sollte jedoch ein Labortest gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt werden.
- (9) In Bezug auf den Status der Salmonellenbekämpfung des Drittlandes sollte in Spalte 9 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eine Fußnote (6) angefügt werden, die besagt, dass unter den oben genannten Bedingungen die Erfüllung der Salmonellenbekämpfungsprogramme nicht erforderlich ist.
- (10) Aufgrund wissenschaftlicher Entwicklungen bei den Labortechniken und neuer rechtlicher Anforderungen sollten die in Anhang III Abschnitt I Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 genannten Anforderungen an Probenahme- und Prüfmethoden in Bezug auf „für die Gesundheit der Bevölkerung relevante Salmonellen“ aktualisiert werden und auf das Beprobungsprotokoll gemäß Nummer 2.2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission ⁽¹⁾ verweisen.
- (11) Die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr und die Durchfuhr von Zucht- und Nutzgeflügel (BPP), Eintagsküken (DOC) und Bruteiern (HEP) sehen keine Bescheinigung der besonderen Anforderungen vor, die bei Sendungen mit weniger als 20 Einheiten an Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln) erfüllt sein müssen. Daher sollte eine Musterveterinärbescheinigung „LT20“ festgelegt werden, die die für solche Sendungen geltenden Anforderungen bezüglich Tiergesundheit und Hygiene enthält.
- (12) Die Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte dahingehend geändert werden, dass in Spalte 4 angegeben wird, aus welchen Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten die Einfuhr einzelner Sendungen mit weniger als 20 Einheiten an Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln) gemäß den Anforderungen in der Musterveterinärbescheinigung „LT20“ gestattet werden darf.
- (13) Außerdem sollten veraltete Verweise auf Unionsrechtsakte in den Anhängen III, VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aktualisiert werden.
- (14) Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Einfuhr- und Durchfuhrbedingungen

1. Waren, die in die Union eingeführt oder durch diese durchgeführt werden, erfüllen
 - a) die Bedingungen gemäß den Artikeln 6 und 7 sowie gemäß Kapitel III;
 - b) die zusätzlichen Garantien gemäß Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1;
 - c) die besonderen Bedingungen gemäß Spalte 6 und entsprechen gegebenenfalls dem Schlussdatum gemäß Spalte 6A und dem Anfangsdatum gemäß Spalte 6B der Tabelle in Anhang I Teil 1;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella*-Serotypen bei erwachsenen *Gallus-gallus*-Zuchtherden (ABl. L 61 vom 11.3.2010, S. 1).

- d) die Bedingungen hinsichtlich der Genehmigung eines Programms zur Salmonellenbekämpfung und die entsprechenden Einschränkungen, die nur dann gelten, wenn dies in der betreffenden Spalte der Tabelle in Anhang I Teil 1 angegeben ist;
- e) die zusätzlichen Garantien bezüglich der Tiergesundheit, soweit vom Bestimmungsmitgliedstaat gefordert und in dieser Bescheinigung genannt.

2. Die folgenden in Absatz 1 genannten Bedingungen gelten nicht für einzelne Sendungen mit weniger als 20 Einheiten an Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln):

- a) Buchstabe b;
- b) Buchstabe d, wenn die Sendungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 für die Primärproduktion von Geflügel vorgesehen sind, die für den privaten häuslichen Gebrauch bestimmt ist oder zur direkten Abgabe von Primärerzeugnissen in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher führt.“

(2) Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Besondere Bedingungen für die Einfuhr von Geflügel, Bruteiern und Eintagsküken

1. Zusätzlich zu den Bedingungen in den Kapiteln II und III gelten folgende besonderen Bedingungen für die Einfuhr von

- a) Zucht- und Nutzgeflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln): die Anforderungen gemäß Anhang VIII;
- b) Zucht- und Nutzlaufvögeln sowie Bruteiern und Eintagsküken dieser Tierarten: die Anforderungen gemäß Anhang IX.

2. Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten besonderen Bedingungen gelten nicht für einzelne Sendungen mit weniger als 20 Einheiten an Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln). Allerdings gelten für diese Sendungen die nach der Einfuhr zu erfüllenden Anforderungen gemäß Anhang VIII Abschnitt II.“

(3) Die Anhänge I, III, VIII und IX werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Die Anhänge I, III, VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 werden wie folgt geändert:

(1) Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 erhält folgende Fassung:

„TEIL 1

Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten

ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets	Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Besondere Bedingungen		Status der Überwachung auf AI	Status der Impfung gegen AI	Status der Salmonellenbekämpfung ⁽⁶⁾
			Muster	Zusätzliche Garantien		Schlussdatum ⁽¹⁾	Anfangsdatum ⁽²⁾			
1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
AL — Albanien	AL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E							S4
AR — Argentinien	AR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			POU, RAT, EP, E					A		S4
			WGM	VIII						
AU — Australien	AU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPP, DOC, HEP, SRP, LT20							S0, ST0
			BPR	I						
			DOR	II						
			HER	III						
			POU	VI						
			RAT	VII						

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
BR — Brasilien	BR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
	BR-1	Die Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul	RAT, BPR, DOR, HER, SRA		N			A		
	BR-2	Die Bundesstaaten Mato Grosso, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo	BPP, DOC, HEP, SRP, LT20		N					S5, ST0
	BR-3	Bundesdistrikt und die Bundesstaaten Goiás, Minas Gerais, Mato Grosso, Mato Grosso do Sul, Pa- raná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo	WGM	VIII						
			EP, E, POU		N					S4
BW — Botsuana	BW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPR	I						
			DOR	II						
			HER	III						
			RAT	VII						
BY — Belarus	BY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E (je- weils „nur zur Durch- fuhr durch Litauen“)	IX						
CA — Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9	
	CA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet Kanadas ohne das Gebiet CA-2	WGM	VIII							
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		N				A		S1, ST1
			POU, RAT		N						
	CA-2	Gebiet, das folgende Teile des kanadischen Hoheitsgebiets umfasst:									
	CA-2.1	„Primäre Kontrollzone“ innerhalb folgender Grenzen: — Pazifik im Westen, — Grenze zu den USA im Süden, — Highway 16 im Norden, — Grenze zwischen den Provinzen British Columbia und Alberta im Osten	WGM	VIII	P2	4.12.2014	9.6.2015				
			POU, RAT		N, P2						
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20					A		S1, ST1	
	CA-2.2	Gebiet in der Provinz Ontario innerhalb folgender Grenzen: — vom Schnittpunkt der County Road 119 mit der County Road 64 und der 25th Line; — entlang der 25th Line Richtung Norden bis zum Schnittpunkt mit der Road 68, von dort entlang der Road 68 nach Osten bis zum dem Punkt, wo diese wieder auf die 25th Line trifft, von dort entlang der 25th Line nach Norden bis zur Road 74; — von der 25th Line entlang der Road 74 Richtung Osten bis zur 31st Line; — von der Road 74 entlang der 31st Line Richtung Norden bis zur Road 78; — von der 31st Line entlang der Road 78 Richtung Osten bis zur 33rd Line; — von der Road 78 entlang der 33rd Line Richtung Norden bis zur Road 84; — von der 33rd Line entlang der Road 84 Richtung Osten bis zum Highway 59;	WGM	VIII	P2	8.4.2015	8.10.2015				
			POU, RAT		N, P2						
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20						A		S1, ST1

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
		— von der Road 84 entlang dem Highway 59 Richtung Süden bis zur Road 78; — vom Highway 59 entlang der Road 78 Richtung Osten bis zur 13th Line; — von der Road 78 entlang der 13th Line Richtung Süden bis zur Oxford Road 17; — von der 13th Line entlang der Oxford Road 17 Richtung Osten bis zur Oxford Road 4; — von der Oxford Road 17 entlang der Oxford Road 4 Richtung Süden bis zur County Road 15; — von der Oxford Road 4 entlang der County Road 15 Richtung Osten (über den Highway 401 hinweg) bis zur Middletown Line; — von der County Road 15 entlang der Middletown Line Richtung Süden (über den Highway 403 hinweg) bis zur Old Stage Road; — von der Middletown Line entlang der Old Stage Road Richtung Westen bis zur County Road 59; — von der Old Stage Road entlang der County Road 59 Richtung Süden bis zur Curries Road; — von der County Road 59 entlang der Curries Road Richtung Westen bis zur Cedar Line; — von der Curries Road entlang der Cedar Line Richtung Süden bis zur Rivers Road; — von der Cedar Line entlang der Rivers Road Richtung Südwesten bis zur Foldens Line; — von der Rivers Road entlang der Foldens Line Richtung Nordwesten bis zur Sweaburg Road; — von der Foldens Line entlang der Sweaburg Road Richtung Südwesten bis zur Harris Street; — von der Sweaburg Road entlang der Harris Street Richtung Nordwesten bis zum Highway 401; — von der Harris Street entlang dem Highway 401 Richtung Westen bis zur Ingersoll Street (County Road 10); — vom Highway 401 entlang der Ingersoll Street (County Road 10) Richtung Norden bis zur County Road 119; — von der Ingersoll Street (County Road 10) entlang der County Road 119 bis zum Ausgangspunkt, an dem die County Road 119 auf die 25th Line trifft								

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	CA-2.3	Gebiet in der Provinz Ontario innerhalb folgender Grenzen:	WGM	VIII	P2	8.4.2015	8.10.2015			
		— von der Kreuzung Township Road 4/Highway 401 entlang der Township Road 4 Richtung Westen bis zur Blandford Road;	POU, RAT		N P2					
		— von der Township Road 4 entlang der Blandford Road Richtung Norden bis zur Oxford Waterloo Road;	BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20					A		S1, ST1
		— von der Blandford Road entlang der Oxford Waterloo Road Richtung Osten bis zur Walker Road;								
		— von der Oxford Waterloo Road entlang der Walker Road Richtung Norden bis zur Bridge Street;								
		— von der Walker Road entlang der Bridge Street Richtung Osten bis zur Puddicombe Road;								
		— von der Bridge Street entlang der Puddicombe Road Richtung Norden bis zur Bethel Road;								
		— von der Puddicombe Road entlang der Bethel Road Richtung Osten bis zur Queen Street;								
		— von der Bethel Road entlang der Queen Street Richtung Süden bis zur Bridge Street;								
		— von der Queen Street entlang der Bridge Street Richtung Osten bis zur Trussler Road;								
		— von der Bridge Street entlang der Trussler Road Richtung Süden bis zur Oxford Road 8;								
		— von der Trussler Road entlang der Oxford Road 8 Richtung Osten bis zur Northumberland Street;								
		— von der Oxford Road 8 entlang der Northumberland Street (die dann in die Swan Street/Ayr Road übergeht) Richtung Süden bis zur Brant Waterloo Road;								
		— von der Swan Street/Ayr Road entlang der Brant Waterloo Road Richtung Westen bis zur Trussler Road;								
		— von der Brant Waterloo Road entlang der Trussler Road Richtung Süden bis zur Township Road 5;								
		— von der Trussler Road entlang der Township Road 5 Richtung Westen bis zur Blenheim Road;								
		— von der Township Road 5 entlang der Blenheim Road Richtung Süden bis zur Township Road 3;								
		— von der Blenheim Road entlang der Township Road 3 Richtung Westen bis zur Oxford Road 22;								

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
		— von der Township Road 3 entlang der Oxford Road 22 Richtung Norden bis zur Township Road 4; — von der Oxford Road 22 entlang der Township Road 4 Richtung Westen bis zum Highway 401								
CH — Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	(³)					A		(³)
CL — Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		N			A		S0, ST0
			WGM	VIII						
			POU, RAT		N					
CN — China	CN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
	CN-1	Provinz Shandong	POU, E	VI	P2	6.2.2004	—			S4
GL — Grönland	GL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, WGM							
HK — Hongkong	HK-0	Das gesamte Gebiet der Sonderverwaltungszone Hongkong	EP							
IL — Israel (⁵)	IL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, LT20	X	N			A		S5, ST1

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
			SRP		P3	18.4.2015				
			POU, RAT	X	N					
			WGM	VIII	P3	18.4.2015				
			E	X						S4
			EP							
IN — Indien	IN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
IS — Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
KR — Republik Korea	KR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E							S4
MD — Republik Moldau	MD-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
ME — Montenegro	ME-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
MG — Madagaskar	MG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E, WGM							S4
MY — Malaysia	MY-0	—	—							
	MY-1	Westliche Halbinsel	EP							
			E							S4

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
MK — Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ⁽⁴⁾	MK-0 ⁽⁴⁾	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
MX — Mexiko	MX-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP		P2	17.5.2013				
NA — Namibia	NA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPR	I						
			DOR	II						
			HER	III						
			RAT, EP, E	VII						S4
NC — Neukaledonien	NC-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
NZ — Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20							S0, ST0
			WGM	VIII						
			EP, E, POU, RAT							S4
PM — St. Pierre und Miquelon	PM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
RS — Serbien	RS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
RU — Russland	RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E, POU							S4
SG — Singapur	SG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
TH — Thailand	TH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF, EP							
			WGM	VIII			1.7.2012			
			POU, RAT				1.7.2012			
			E				1.7.2012			S4
TN — Tunesien	TN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPP, LT20, BPR, DOR, HER							S0, ST0
			WGM	VIII						
			EP, E, POU, RAT							S4
TR — Türkei	TR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
UA — Ukraine	UA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E, POU, RAT, WGM							
US — Vereinigte Staaten	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
	US-1	Hoheitsgebiet, ausgenommen das Gebiet US-2	WGM	VIII						
			POU, RAT		N					
			BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20				A		S3, ST1	
	US-2	Gebiet bestehend aus								
	US-2.1	Bundesstaat Washington: Benton County Franklin County	WGM	VIII	P2	19.12.2014	7.4.2015			
			POU, RAT		N P2					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20					A		S3, ST1
	US-2.2	Bundesstaat Washington: Clallam County	WGM	VIII	P2	19.12.2014	11.5.2015			
POU, RAT				N P2						
BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20					A				S3, ST1	

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.3	Bundesstaat Washington:	WGM	VIII	P2	29.1.2015	16.6.2015			
		Okanogan County (1):	POU, RAT		N P2					
		a) im Norden: beginnend am Schnittpunkt der US 97 WA 20 mit der S. Janis Road, nach rechts auf die S. Janis Road. Nach links auf die McLaughlin Canyon Road, dann nach rechts auf die Hardy Road, dann nach links auf die Chewilken Valley Road;	BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20					A		S3, ST1
		b) im Osten: von der Chewilken Valley Road nach rechts auf die JH Green Road, dann nach links auf die Hosheit Road, dann nach links auf die Tedrow Trail Road, dann nach links auf die Brown Pass Road bis zur Grenze des Colville-Stammes. Entlang der Grenze des Colville-Stammes in westlicher und dann in südlicher Richtung, bis sie die US 97 WA 20 kreuzt;								
		c) im Süden: nach rechts auf die US 97 WA 20, dann nach links auf die Cherokee Road, dann nach rechts auf die Robinson Canyon Road. Nach links auf die Bide A Wee Road, dann nach links auf die Duck Lake Road, dann nach rechts auf die Soren Peterson Road, dann nach links auf die Johnson Creek Road, dann nach rechts auf die George Road. Nach links auf die Wetherstone Road, dann nach rechts auf die Eplay Road;								
		d) im Westen: von der Eplay Road nach rechts auf die Conconully Road/6th Avenue N., dann nach links auf die Green Lake Road, dann nach rechts auf die Salmon Creek Road, dann nach rechts auf die Happy Hill Road, dann nach links auf die Conconully Road (geht in die Main Street über). Nach rechts auf den Broadway, dann nach links auf die C Street, dann nach rechts auf die Lake Street E, dann nach rechts auf die Sinlahekin Road, dann nach rechts auf die S. Fish Lake Road, dann nach rechts auf die Fish Lake Road. Nach links auf die N. Pine Creek Road, dann nach rechts auf die Henry Road (geht in die N. Pine Creek Road über), dann nach rechts auf die Indian Springs Road, dann nach rechts auf den Highway 7 bis zur US 97 WA 20								

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.4	Bundesstaat Washington:	WGM	VIII	P2	3.2.2015	6.5.2015			
		Okanogan County (2):	POU, RAT		N					
		a) im Norden: beginnend am Schnittpunkt des US-amerikanischen Highway 95 mit der kanadischen Grenze, weiter in östlicher Richtung entlang der kanadischen Grenze, dann rechts auf die 9 Mile Road (County Highway 4777);	BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		P2			A		S3, ST1
		b) im Osten: von der 9 Mile Road nach rechts auf den Old Highway 4777, der nach Süden in die Molson Road übergeht. Nach rechts auf die Chesaw Road, dann nach links auf die Forest Service 3525, dann nach links auf die Forest Development Road 350, die in die Forest Development Road 3625 übergeht. Von dort nach Westen und dann nach links auf die Forest Service 3525, dann nach rechts auf die Rone Road, dann nach rechts auf die Box Spring Road, dann nach links auf die Mosquito Creek Road und dann nach rechts auf die Swanson Mill Road;								
		c) im Süden: von der Swanson Mill Road nach links auf die O'Neil Road, dann in südlicher Richtung auf die 97N. Nach rechts auf die Ellis Forde Bridge Road, dann nach links auf die Janis Oroville (SR 7), dann nach rechts auf die Loomis Oroville Road, dann nach rechts auf die Wannacut Lake Road, dann nach links auf die Ellemeham Moutain Road, dann nach links auf die Earth Dam Road, dann nach links auf eine namenlose Straße, dann nach rechts auf eine namenlose Straße, dann nach rechts auf eine weitere namenlose Straße, dann nach links auf eine namenlose Straße und dann nach links auf eine weitere namenlose Straße;								
		d) im Westen: von der namenlosen Straße nach rechts auf die Loomis Oroville Road, dann nach links auf die Smilkameen Road bis zur kanadischen Grenze								
	US-2.5	Bundesstaat Oregon:	WGM	VIII	P2	19.12.2014	23.3.2015			
		Douglas County	POU, RAT		N					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		P2			A		S3, ST1

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.6	Bundesstaat Oregon: Deschutes County	WGM	VIII	P2	14.2.2015	19.5.2015			
			POU, RAT		N					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		P2			A		S3, ST1
	US-2.7	Bundesstaat Oregon: Malheur County	WGM	VIII	P2	20.1.2015	11.5.2015			
			POU, RAT		N					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		P2			A		S3, ST1
		Bundesstaat Idaho: Canyon County Payette County	WGM	VIII	P2					
			POU, RAT		N					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		P2			A		S3, ST1
	US-2.8	Bundesstaat Kalifornien: Stanislaus County/Tuolumne County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Punkt N an der Grenze der kreisförmigen Kontrollzone und im Uhr- zeigersinn aufgebaut: a) im Norden: 2,5 Meilen östlich des Schnittpunkts des State Highway 108 mit der Williams Road; b) im Nordosten: 1,4 Meilen südöstlich des Schnittpunkts der Rock River Dr. mit der Tulloch Road;	WGM	VIII	P2	23.1.2015	5.5.2015			
			POU, RAT		N					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		P2			A		S3, ST1

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
		c) im Osten: 2,0 Meilen nordwestlich des Schnittpunkts der Milpitas Road mit der Las Cruces Road; d) im Südosten: 1,58 Meilen östlich vom Nordende der Rushing Road; e) im Süden: 0,70 Meilen südlich des Schnittpunkts des State Highway 132 mit der Crabtree Road; f) im Südwesten: 0,8 Meilen südöstlich des Schnittpunkts der Hazel Dean Road mit der Loneoak Road; g) im Westen: 2,5 Meilen südwestlich des Schnittpunkts der Warnerville Road mit der Tim Bell Road; h) im Nordwesten: 1,0 Meilen südöstlich des Schnittpunkts der CA-120 mit der Tim Bell Road								
	US-2.9	Bundesstaat Kalifornien:	WGM	VIII	P2	12.2.2015	26.5.2015			
		Kings County:	POU, RAT		N					
		Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Punkt N an der Grenze der kreisförmigen Kontrollzone und im Uhrzeigersinn aufgebaut: a) im Norden: 0,58 Meilen nördlich der Kansas Avenue; b) im Nordosten: 0,83 Meilen östlich der CA-43; c) im Osten: 0,04 Meilen östlich der 5th Avenue; d) im Südosten: 0,1 Meilen östlich des Schnittpunkts der Paris Avenue mit der 7th Avenue; e) im Süden: 1,23 Meilen nördlich der Redding Avenue; f) im Südwesten: 0,6 Meilen westlich des Schnittpunkts der Paris Avenue mit der 15th Avenue; g) im Westen: 1,21 Meilen östlich der 19th Avenue; h) im Nordwesten: 0,3 Meilen nördlich des Schnittpunkts der Laurel Avenue mit der 16th Avenue	BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		P2			A		S3, ST1

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.10	Bundesstaat Minnesota	WGM	VIII	P2	5.3.2015				
			POU, RAT		N P2					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20					A		S3, ST1
	US-2.11.1	Bundesstaat Missouri: Barton County Jasper County	WGM	VIII	P2	8.3.2015	18.6.2015			
			POU, RAT		N P2					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20					A		S3, ST1
	US-2.11.2	Bundesstaat Missouri: Moniteau County Morgan County	WGM	VIII	P2	10.3.2015	11.6.2015			
			POU, RAT		N P2					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20					A		S3, ST1
	US-2.11.3	Bundesstaat Missouri: Lewis County	WGM	VIII	P2	5.5.2015	20.9.2015			
			POU, RAT		N P2					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20					A		S3, ST1

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.13	Bundesstaat Arkansas: Boone County Marion County	WGM	VIII	P2	11.3.2015	13.7.2015			
			POU, RAT		N					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		P2			A		S3, ST1
	US-2.14	Bundesstaat Kansas: Leavenworth County Wyandotte County	WGM	VIII	P2	13.3.2015	12.6.2015			
			POU, RAT		N					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		P2			A		S3, ST1
	US-2.15	Bundesstaat Kansas: Cherokee County Crawford County	WGM	VIII	P2	9.3.2015	18.6.2015			
			POU, RAT		N					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		P2			A		S3, ST1
	US-2.16	Bundesstaat Montana: Fergus County Judith Basin County	WGM	VIII	P2	2.4.2015	2.7.2015			
			POU, RAT		N					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		P2			A		S3, ST1

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.17	Bundesstaat North Dakota: Dickey County La Moure County	WGM	VIII	P2	11.4.2015	27.7.2015			
			POU, RAT		N					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		P2					S3, ST1
	US-2.18	Bundesstaat South Dakota: Beadle County Bon Homme County Brookings County Brown County Hutchinson County Kingsbury County Lake County McCook County McPherson County Minnehaha County Moody County Roberts County Spink County Yankton County	WGM	VIII	P2	1.4.2015	10.9.2015			
			POU, RAT		N					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		P2			A		S3, ST1
	US-2.19.1	Bundesstaat Wisconsin: Barron County	WGM	VIII	P2	16.4.2015	18.8.2015			
			POU, RAT		N					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		P2			A		S3, ST1

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.19.2	Bundesstaat Wisconsin: Jefferson County	WGM	VIII	P2	11.4.2015	17.8.2015			
			POU, RAT		N					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		P2			A		S3, ST1
	US-2.19.3	Bundesstaat Wisconsin: Chippewa County	WGM	VIII	P2	23.4.2015	29.7.2015			
			POU, RAT		N					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		P2			A		S3, ST1
	US-2.19.4	Bundesstaat Wisconsin: Juneau County	WGM	VIII	P2	17.4.2015	6.8.2015			
			POU, RAT		N					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		P2			A		S3, ST1
	US-2.20.1	Bundesstaat Iowa: Buena Vista County Calhoun County Cherokee County Clay County Dickinson County Emmet County Hamilton County Hardin County	WGM	VIII	P2	14.4.2015	11.11.2015			
			POU, RAT		N					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20		P2			A		S3, ST1

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
		Humboldt County IDA County Kossuth County Lyon County O'Brien County Osceola County Palo Alto County Plymouth County Pocahontas County Sac County Sioux County Webster County Woodbury County Wright County								
	US-2.20.2	Bundesstaat Iowa: Adair County Guthrie County Madison County	WGM	VIII	P2	4.5.2015	9.9.2015			
			POU, RAT		N P2					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20					A		S3, ST1
	US-2.21	Bundesstaat Indiana: Whitley County	WGM	VIII	P2	10.5.2015	8.8.2015			
			POU, RAT		N P2					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20					A		S3, ST1

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.22	Bundesstaat Nebraska: Dakota County Dixon County Thurston County Wayne County	WGM	VIII	P2	11.5.2015	21.10.2015			
			POU, RAT		N P2					
			BPR, BPP, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, LT20					A		S3, ST1
UY — Uruguay	UY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E, RAT							S4
ZA — Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPR	I	P2	9.4.2011		A		
			DOR	II						
			HER	III						
			RAT	VII	H	9.4.2011	25.8.2015			
ZW — Simbabwe	ZW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	RAT	VII						
			EP, E							

(¹) Vor diesem Datum erzeugte Waren, auch solche, die auf hoher See befördert werden, dürfen ab diesem Datum während eines Zeitraums von 90 Tagen in die Union eingeführt werden.

(²) Nur nach diesem Datum erzeugte Waren dürfen in die Union eingeführt werden.

(³) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).

(⁴) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: Die endgültige Benennung dieses Landes wird nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt.

(⁵) Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.

(⁶) Die in Teil 2 aufgeführten Einschränkungen in Bezug auf Programme zur Salmonellenbekämpfung gelten nicht für einzelne Sendungen mit weniger als 20 Einheiten an Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln), wenn diese zur Primärproduktion von Geflügel vorgesehen sind, die für den privaten häuslichen Gebrauch bestimmt ist oder zur direkten Abgabe von Primärerzeugnissen in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen führt, die diese Primärerzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, und wenn für die Sendungen eine Bescheinigung gemäß der Muster-Veterinärbescheinigung LT20 ausgestellt wurde.“

b) TEIL 2 wird wie folgt geändert:

- i) In der Auflistung der Muster-Veterinärbescheinigungen wird nach dem Eintrag zu „SRA“ (Veterinärbescheinigung für Schlachtaufvögel) und vor dem Eintrag zu „POU“ (Veterinärbescheinigung für Geflügelfleisch) folgender Eintrag eingefügt:

„LT20: Veterinärbescheinigung für einzelne Sendungen mit weniger als 20 Einheiten an Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln)“.

- ii) Folgende Muster-Veterinärbescheinigung für einzelne Sendungen mit weniger als 20 Einheiten an Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln) („LT20“) wird nach der Muster-Veterinärbescheinigung für Schlachtaufvögel („SRA“) und vor der Muster-Veterinärbescheinigung für Geflügelfleisch („POU“) eingefügt:

„Muster-Veterinärbescheinigung für einzelne Sendungen mit weniger als 20 Einheiten an Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln) (LT20)“

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.			
	I.7. Herkunfts- land	ISO- Code	I.8. Herkunfts- region	Code	I.9. Bestim- mungsland	ISO-Code
					I.10.	
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift		I.12.			
	I.13. Verladeort Anschrift		I.14. Datum des Abtransports Uhrzeit des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
			I.17. CITES-Nr(n).			
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code)		
				I.20. Menge		
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐ Produktion ☐ Schlachtung ☐ Wiederaufstockung ☐ Sonstiges ☐						
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			
I.28. Kennzeichnung der Waren Art Menge (wissenschaftliche Bezeichnung)						

LAND

II.		II.a.	II.b.
Angaben zur Tiergesundheit		Bezugsnr. der Bescheinigung	
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung	
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: Das/Die vorstehend bezeichnete(n)	
	II.1.1	⁽³⁾ [Geflügel] ⁽³⁾ [Eintagsküken] ⁽³⁾ [Bruteier] bildet/bilden eine einzelne Sendung mit weniger als 20 Einheiten und erfüllt/erfüllen die Bestimmungen von Artikel 14 der Richtlinie 2009/158/EG;	
	II.1.2	⁽³⁾ [das Geflügel wurde gehalten in] ⁽³⁾ [die Eintagsküken stammen aus Eiern von Beständen, die gehalten wurden in] ⁽³⁾ [die Bruteier stammen aus Beständen, die gehalten wurden in] ⁽¹⁾ dem Gebiet mit dem Code und zwar mindestens drei Monate lang bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — seit dem Schlupf; falls es/sie in das/die Herkunftsdrittland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurde(n), erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;	
	II.1.3	⁽³⁾ [das Geflügel stammt aus] ⁽³⁾ [die Eintagsküken stammen aus Eiern von Beständen aus] ⁽³⁾ [die Bruteier stammen aus Beständen aus] ⁽¹⁾ ⁽⁹⁾ dem Gebiet mit dem Code a) das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war; b) in dem ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;	
	⁽³⁾ [II.1.4	das Geflügel stammt aus ⁽¹⁾ dem Gebiet mit dem Code ⁽²⁾ <i>entweder</i> [II.1.4.1 das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war;] ⁽²⁾ <i>oder</i> [II.1.4.1 das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war, und das Geflügel wurde in einem Betrieb gehalten, a) in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist; b) der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist; c) bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]]	
	⁽³⁾ [II.1.4	die Eintagsküken stammen aus ⁽¹⁾ dem Gebiet mit dem Code ⁽²⁾ <i>entweder</i> [II.1.4.1 das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war;] ⁽²⁾ <i>oder</i> [II.1.4.1 das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war, und die Eintagsküken stammen aus Eiern von Beständen, die in einem Betrieb gehalten wurden, a) in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist; b) der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist; c) bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]]	

LAND

II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(³) [II.1.4	die Bruteier stammen aus			
	(¹) dem Gebiet mit dem Code			
(²) entweder	[II.1.4.1	das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war;]		
(²) oder	[II.1.4.1	das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war, und die Bruteier stammen aus Beständen, die in einem Betrieb gehalten wurden,		
	a)	in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;		
	b)	der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;		
	c)	bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]		
II.1.5	(³) [II.1.5.1	das Geflügel wurde nicht gegen aviäre Influenza geimpft und stammt nicht aus Beständen, die gegen aviäre Influenza geimpft wurden;]		
	(³) [II.1.5.1	die Eintagsküken wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft und stammen aus Eiern von Beständen, die]		
	(³) [II.1.5.1	die Bruteier wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft und sind in Beständen gesammelt worden, die]		
	(²) entweder	[nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurden;]		
	(²) oder	[nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft wurden mit		
				
		(Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe)		
		und zwar im Alter von Wochen;]		
II.1.6	(³) [II.1.6.1	das Geflügel wurde vor der Ausfuhr mindestens 21 Tage lang bzw. seit dem Schlupf in einem Betrieb gehalten;]		
	(³) [II.1.6.1	die Eintagsküken sind geschlüpft		
	—	aus Eiern von Beständen, die zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier mindestens 21 Tage lang bzw. seit dem Schlupf in einem Betrieb gehalten wurden,		
	—	in einem Betrieb oder einer Bruterei;]		
	(³) [II.1.6.1	die Bruteier sind in Beständen gesammelt worden, die zum Zeitpunkt der Sammlung der zur Ausfuhr bestimmten Eier mindestens 21 Tage lang bzw. seit dem Schlupf in einem Betrieb gehalten wurden;]		
	a)	der/die zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterlag;		
	b)	um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;]		
	(³) [II.1.6.2	das Geflügel stammt aus Beständen;]		
	(³) [II.1.6.2	die Eintagsküken stammen aus Eiern von Beständen;]		
	(³) [II.1.6.2	die Bruteier stammen aus Beständen;]		
		die seit dem Schlupf oder während mindestens 21 Tagen vor der Ausfuhr oder der Sammlung der zur Ausfuhr oder zur Brut bestimmten Eier weder mit Geflügel oder Eiern, das/die die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt/erfüllen, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen sind;]		
II.1.7	(³) [II.1.7.1	das Geflügel stammt aus Beständen, die während mindestens 21 Tagen vor der Probenahme bzw. seit dem Schlupf von anderem Geflügel getrennt gehalten wurden und die]		
	(³) [II.1.7.1	die Eintagsküken stammen aus Eiern von Beständen, die]		
	(³) [II.1.7.1	die Bruteier sind in Beständen gesammelt worden, die]		
		in den drei Monaten vor dem Versand in serologischen Tests zur Feststellung von Antikörpern gegen <i>Salmonella pullorum</i> und <i>Salmonella gallinarum</i> negativ reagiert haben, wobei die Testmethoden gemäß Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 verwendet wurden, durch die eine mögliche Infektion bei einer Prävalenz von 5 % mit einer Nachweissicherheit von 95 % festgestellt werden kann;		

LAND

II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.												
II.1.8	⁽³⁾ [II.1.8.1 das Geflügel ⁽²⁾ <i>entweder</i> [wurde nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] ⁽²⁾ <i>oder</i> [wurde gemäß folgenden Bedingungen in der nachstehenden Tabelle gegen die Newcastle-Krankheit geimpft:]] ⁽³⁾ [II.1.8.1 die Eintagsküken ⁽²⁾ <i>entweder</i> [wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft und] ⁽²⁾ <i>oder</i> [wurden gemäß folgenden Bedingungen in der nachstehenden Tabelle gegen die Newcastle-Krankheit geimpft und] stammen aus Eiern von Beständen, ⁽²⁾ <i>entweder</i> [die nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;] ⁽²⁾ <i>oder</i> [die gemäß folgenden Bedingungen in der nachstehenden Tabelle gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden:]] ⁽³⁾ [II.1.8.1 die Bruteier sind in Beständen gesammelt worden, ⁽²⁾ <i>entweder</i> [die nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;] ⁽²⁾ <i>oder</i> [die gemäß folgenden Bedingungen in der nachstehenden Tabelle gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden:]]														
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Bezeichnung des Bestands</th> <th style="width: 10%;">Alter der Vögel</th> <th style="width: 15%;">Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th style="width: 30%;">Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms</th> <th style="width: 15%;">Chargennummer</th> <th style="width: 20%;">Name und Hersteller des Impfstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs								
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs										
	⁽³⁾ [II.1.8.2 das Geflügel stammt aus Beständen, die] ⁽³⁾ [II.1.8.2 die Eintagsküken stammen aus Eiern von Beständen, die] ⁽³⁾ [II.1.8.2 die Bruteier sind in Beständen gesammelt worden, die] gemäß folgenden Bedingungen mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft wurden:														
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Bezeichnung des Bestands</th> <th style="width: 10%;">Alter der Vögel</th> <th style="width: 15%;">Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th style="width: 10%;">Impfung gegen</th> <th style="width: 15%;">Chargennummer</th> <th style="width: 40%;">Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe								
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe										
II.1.9	⁽³⁾ [II.1.9.1 die Eintagsküken stammen aus Eiern, die vor der Inkubation nach den Anweisungen der zuständigen Behörde desinfiziert wurden;] ⁽³⁾ [II.1.9.1 die Bruteier wurden in der Zeit vom (TT.MM.JJJJ) bis zum (TT.MM.JJJJ) gesammelt und nach meinen Anweisungen mit (Bezeichnung von Präparat und Wirkstoff) für (Einwirkzeit in Minuten) desinfiziert.]														
II.2.	Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:														
⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾ [II.2.1	Das Geflügel ist, wie in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 festgelegt, für den privaten häuslichen Gebrauch oder zur direkten Abgabe von Primärerzeugnissen in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen bestimmt, die diese Primärerzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, und es erfüllt folgende Bedingungen:														
⁽³⁾ [II.2.1	Das Geflügel stammt aus Herkunftsbeständen oder Teilbeständen, die während mindestens 21 Tagen vor der Probenahme bzw. seit dem Schlupf von anderem Geflügel getrennt gehalten worden sind, und sie]														
⁽³⁾ [II.2.1	Die Bestände, in denen die Eier gesammelt wurden, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind,]														

LAND

II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.												
(³) [II.2.1	Die Bestände, in denen die Bruteier gesammelt worden sind,] wurden vor dem Versand gemäß Anhang III Abschnitt I Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 getestet, und das Datum dieser Untersuchung sowie ihr Ergebnis sind einzutragen: <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bezeichnung des Bestands</th> <th rowspan="2">Alter der Vögel</th> <th rowspan="2">Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]</th> <th colspan="2">Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (⁶)</th> </tr> <tr> <th>positiv</th> <th>negativ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (⁶)		positiv	negativ								]
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel				Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (⁶)										
		positiv	negativ													
(³) (⁶) [II.2.2	falls sie zur Zucht bestimmt sind: Es wurden weder <i>Salmonella enteritidis</i> noch <i>Salmonella typhimurium</i> im Rahmen der Untersuchung gemäß Nummer II.2.1 nachgewiesen.															
II.3.	Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit															
	Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt ist, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht; außerdem bescheinigt er/sie Folgendes:															
(³) (⁶) [II.3.1	Das vorstehend bezeichnete Geflügel a) wurde nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft; b) war in den letzten 14 Tagen vor der Versendung in einem Betrieb unter Quarantäne gestellt, wobei ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin die Aufsicht führte. Kein im Herkunftsbetrieb bzw. in der Quarantänestation befindliches Geflügel wurde in den letzten 21 Tagen vor der Versendung gegen die Newcastle-Krankheit geimpft, und in diesem Zeitraum wurden keine Vögel eingestellt, die nicht zur Versendung bestimmt waren; c) wurde in den letzten 14 Tagen vor der Versendung serologisch auf Antikörper gegen die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]															
(³) (⁶) [II.3.1	die vorstehend bezeichneten Eintagsküken (²) <i>entweder</i> [wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft] (²) <i>oder</i> [wurden mit einem Totimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft] und stammen aus Eiern von Beständen, die (²) <i>entweder</i> [nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;] (²) <i>oder</i> [mit einem Totimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;] (²) <i>oder</i> [spätestens 60 Tage vor dem Sammeln der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]															
(³) (⁶) [II.3.1	die vorstehend bezeichneten Bruteier sind in Beständen gesammelt worden, die] (²) <i>entweder</i> [nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;] (²) <i>oder</i> [mit einem Totimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;] (²) <i>oder</i> [spätestens 60 Tage vor Beginn des Zeitraums, in dem die Eier gesammelt worden sind, mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]															
(³) [II.3.2	die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben: :]															
(¹⁰) [II.3.3	(³) [das Geflügel stammt aus Beständen, die] (³) [die Eintagsküken stammen aus Eiern von Beständen, die] (³) [die Bruteier sind in Beständen gesammelt worden, die] gemäß Anhang III Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet wurden.]]															

LAND

II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.4	Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:			
(³) (⁷) [II.4.1]	Obgleich die Verwendung von Impfstoffen gegen die Newcastle-Krankheit, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang VI Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in			
	(¹) dem Gebiet mit dem Code ,			
	(³) [stammt das Geflügel aus Beständen, die]			
	(³) [stammen die Eintagsküken aus Eiern von Beständen, die]			
	(³) [sind die Bruteier in Beständen gesammelt worden, die]			
	a) zumindest in den vorangegangenen zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft wurden;			
	b) anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht wurden, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben;			
	c) in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen sind, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;			
	d) während des 14-tägigen Zeitraums gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt waren.]			
II.5.	Bescheinigung der Transportfähigkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt ferner Folgendes:			
(³) (⁶) [II.5.1]	Das vorstehend bezeichnete Geflügel wird in Lattenkisten oder Käfigen befördert, die			
	i) so konzipiert sind, dass während der Beförderung keine Exkremente ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist,			
	ii) eine Sichtkontrolle des Geflügels ermöglichen,			
	iii) eine Reinigung und Desinfektion ermöglichen,			
	iv) vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert wurden und die]			
(³) (⁶) [II.5.1]	die vorstehend bezeichneten Eintagsküken werden in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert, die so konzipiert sind, dass während der Beförderung keine Exkremente ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist, und die]			
(³) [II.5.1]	die Bruteier werden in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert, die			
	i) nur Geflügel (außer Laufvögeln), Eintagsküken oder Bruteier (außer von Laufvögeln) ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb enthalten;			
	ii) mit folgenden Angaben versehen sind:			
	— Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets oder -zone,			
	— Bezeichnung der betreffenden Geflügelart,			
	— Anzahl der Einheiten an Geflügel, Eintagsküken oder Bruteiern,			
	— Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind,			
	— Name und Anschrift des Herkunftsbetriebs und — im Fall von Eintagsküken — Name und Anschrift der Brüterei,			
	— Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats, und die]			
	nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen wurden, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und			
	und in Containern und Fahrzeugen befördert werden, die vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert wurden.			
Erläuterungen: Diese Bescheinigung betrifft einzelne Sendungen mit weniger als 20 Einheiten an Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln) gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.				

LAND

II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil I:				
—	Feld I.8: Erforderlichenfalls Code des Herkunftslandes oder der Herkunftszone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.			
—	Feld I.11: Name und Anschrift des Herkunftsbetriebs und — im Fall von Eintagsküken — Name und Anschrift der Brüteerei eintragen.			
—	Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 deren Gesamtzahl, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.			
—	Feld I.19: Den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation eintragen: 01.05, 01.06.39 oder 04.07.			
Teil II:				
(¹)	Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.			
(²)	Nichtzutreffendes streichen.			
(³)	Nichtzutreffendes streichen.			
(⁴)	Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art <i>Gallus gallus</i> und für Putengeflügel.			
(⁵)	Die in Anhang I Teil 2 aufgeführten Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung eines Programms zur Salmonellenbekämpfung seitens der Kommission gelten nicht für einzelne Sendungen mit weniger als 20 Einheiten an Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln), wenn diese zur Primärproduktion von Geflügel vorgesehen sind, die für den privaten häuslichen Gebrauch bestimmt ist oder zur direkten Abgabe von Primärerzeugnissen in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen führt, die diese Primärerzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, sofern sie vor dem Versand gemäß Anhang III Abschnitt I Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 getestet wurden.			
	Falls ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv ist, so ist „positiv“ anzugeben.			
—	Zuchtgeflügelbestände: <i>Salmonella</i> Hadar, <i>Salmonella</i> Virchow und <i>Salmonella</i> Infantis;			
—	Nutzgeflügelbestände: <i>Salmonella enteritidis</i> und <i>Salmonella typhimurium</i> .			
(⁶)	Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.			
(⁷)	Diese Garantie ist nur für Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteier oder Eintagsküken (außer von Laufvögeln) aus Ländern, Gebieten oder Zonen erforderlich, für die Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gilt.			
(⁸)	Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Geflügel und Eintagsküken von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden.			
(⁹)	Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei einzelnen Sendungen mit weniger als 20 Einheiten an Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteiern und Eintagsküken (außer von Laufvögeln) (LT20) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.			
(¹⁰)	Diese Garantie ist nur erforderlich für Geflügel (außer Laufvögeln), Bruteier und Eintagsküken (außer von Laufvögeln) aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.			
Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.				
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin				
Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:		
Datum:		Unterschrift:		
Stempel:				

LAND

II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(¹¹) III.	Zusätzliche Angaben zur Tiergesundheit hinsichtlich der Bezugsnummer der Bescheinigung (Feld I.2) Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die in Teil II dieser Bescheinigung genannten Gesundheitsbedingungen weiterhin erfüllt sind und dass (³) [das vorstehend bezeichnete Geflügel a) zum Zeitpunkt der Versendung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden wurde, die auf eine Krankheit schließen ließen; b) aus Beständen stammt, die frühestens 48 Stunden vor dem Verladen untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden wurden, die auf eine Krankheit schließen ließen;] (³) [die vorstehend bezeichneten Eintagsküken a) am (TT.MM.JJJJ) geschlüpft sind; b) zum Zeitpunkt der Versendung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden wurden, die auf eine Krankheit schließen ließen;] (³) [die vorstehend bezeichneten Bruteier a) zum Zeitpunkt der Versendung untersucht wurden und keine Anomalien in Bezug auf Form, Größe oder sonstige Merkmale aufwiesen, die auf eine Krankheit im Herkunftsbestand/in den Herkunftsbeständen schließen ließen; b) aus Beständen stammen, die frühestens 48 Stunden vor dem Verladen untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden wurden, die auf eine Krankheit schließen ließen;] Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung: Datum: Unterschrift: Stempel:			
(¹¹)	Dieser Teil kann ein eigenes Blatt bilden, wenn es dem Teil II der Veterinärbescheinigung beigelegt wird. “			

(2) Anhang III Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- Unter Nummer 2 dritter Gedankenstrich wird der Verweis auf die Richtlinie „90/539/EWG“ durch den Verweis auf die Richtlinie „2009/158/EG“ ersetzt.
- Unter Nummer 3 erster Gedankenstrich wird der Verweis auf die Richtlinie „90/539/EWG“ durch den Verweis auf die Richtlinie „2009/158/EG“ ersetzt.
- Unter Nummer 4 erster Gedankenstrich wird der Verweis auf die Richtlinie „90/539/EWG“ durch den Verweis auf die Richtlinie „2009/158/EG“ ersetzt.
- Unter Nummer 5 erster Gedankenstrich wird der Verweis auf die Richtlinie „90/539/EWG“ durch den Verweis auf die Richtlinie „2009/158/EG“ ersetzt.
- Unter Nummer 6 wird der Verweis auf die Richtlinie „90/539/EWG“ durch den Verweis auf die Richtlinie „2009/158/EG“ ersetzt.
- Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Für die Gesundheit der Bevölkerung relevante Salmonellen

Die Beprobung erfolgt gemäß dem Beprobungsprotokoll, das unter Nummer 2.2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission festgelegt ist.

Es wird die vom EU-Referenzlaboratorium (EURL) für Salmonellen in Bilthoven, Niederlande, empfohlene Nachweismethode oder eine gleichwertige Methode verwendet. Diese Methode wird in der aktuellen Fassung von Anhang D der ISO-Norm 6579:2002 beschrieben: ‚Nachweis von *Salmonella* spp. in Tierkot und in Umgebungsproben aus der Primärproduktion‘. Bei diesem Nachweisverfahren wird ein halbfestes Medium (modifiziertes halbfestes Medium nach Rappaport-Vassiliadis, MSRV) als alleiniges selektives Anreicherungsmedium verwendet.

Die Ermittlung von Serotypen wird nach dem Kauffmann-White-Schema oder einer gleichwertigen Methode durchgeführt.“

(3) Anhang VIII wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Nummer 1 wird der Verweis auf die Richtlinie „90/539/EWG“ durch den Verweis auf die Richtlinie „2009/158/EG“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt II Nummer 2 wird der Verweis auf die Richtlinie „90/539/EWG“ durch den Verweis auf die Richtlinie „2009/158/EG“ ersetzt.
- (4) In Anhang IX Abschnitt IV Buchstabe c wird der Verweis auf die Richtlinie „90/539/EWG“ durch den Verweis auf die Richtlinie „2009/158/EG“ ersetzt.
-